TSV Germania Krölpa

Fußball Handball Kegeln Gymnastik
Volleyball Prävention

Beitrittserklärung

Mit meinem Beitritt erkenne ich die Satzung des TSV Germania Krölpa an.
(Auszüge aus der Satzung siehe Rückseite)

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Vorname: |
| PLZ/Ort: | Straße/Hausnummer: |
| Geburtsdatum: | Eintrittsdatum: |
| Telefon: | Abteilung: |

Ort, Datum Unterschrift:
 (unter 18 Jahren Erziehungsberechtigter)

Ort, Datum Unterschrift Abteilungsleiter

Satzungsauszüge

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18.Lebensjahres. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretl1ngs­berechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Haftung

Der TSV Germania Krölpa haftet nicht für Sach- oder Personenschaden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes z.B. durch Ausübung des Sports erleiden. Zum Schutz der Mitglieder dient eine Sportunfall und Haftpflichtversicherung. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- oder ordnungswidriges oder sonst wie schuld­haftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Hauptkassierer. Der Verein wird außergerichtlich durch den 1.Vorsltzenden allein und durch den 2.Vorsitzenden und den Hauptkassierer gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2.Vorsitzende und der Hauptkassierer nur im Vertretungsfall des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.